

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstraße 16 –18

80335 München

Telefon Nr.: 089/5597-05
Telefax Nr.: 089/5597-1840
Durchwahl Nr.: 089/55972944
Sachbearbeiter: Frau StA(GL) in Titz

München, 10.07.2006/km

Aktenzeichen: XXX/06

Ermittlungsverfahren gegen die Verdächtigen:

Norbert Krehel
Jürgen Vocke
Manfred Betz
Luitpold Braun
Manfred Nagler
Harald Kühn
Max Gimple
Johann Frischhut
Manfred Wölfl
Otmar Bernhard
Anton Steixner
Thomas Schreder
Konrad Ehlers
Peter Wehrer
Verantw. des Bärenabschlusses

Wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Strafanzeige vom 01.07.2006

Sehr geehrter Herr...,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens habe ich mit Verfügung vom 07.07.2006 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

Gründe:

Den Vorermittlungen liegen eine Vielzahl von Anzeigen zugrunde, die gegen die Verantwortlichen des Bärenabschlusses im Rotwangergebiet/Schliersee am 26.06.2006 gerichtet waren, insbesondere gegen den bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber sowie den Staatsminister Dr. Werner Schnappauf sowie gegen die sonstigen Verantwortlichen des Abschusses bei den Behörden und die Schützen selbst.

I.

Aus der umfangreichen Medienberichterstattung lässt sich folgender Geschehensablauf entnehmen:

Am Wochenende vom 20./21.05.2006 wechselt ein Braunbär von österreichischen auf oberbayerisches Staatsgebiet. Dieser Bär, der von Experten die Bezeichnung "JJ1" und im Volksmund den Namen "Bruno" erhielt, war zuvor bereits seit 4. Mai 2006 in Österreich durch die Verwüstung von Hühnerställen, mehrfaches Reißen von Schafen und die Plünderung und Zerstörung von Bienenstöcken in Erscheinung getreten.

Nach seinem Wechsel nach Oberbayern riss der Bär im Zeitraum von 20. Bis 22. Mai 2006 11 Schafe und verwüstete einen Hühnerstall. Im Laufe der nächsten Tage kehrte er zunächst nach Österreich zurück, wo er neuerlich Schafe und auch Ziegen riss, eine Bienenhütte und einen Hühnerstall plünderte. Anschließend kam der Bär erneut nach Deutschland zurück. Im Zeitraum 4./5. Juni 2006 bis 15./16.06.2006 riss er mehrere Schafe. Schließlich plünderte er im Zeitraum 16./17. Juni 2006 einen Kaninchenstall und durchquerte den Ort Kochel. Auch in der Folgezeit kam es neuerlich zum Reißen von Schafen.

Am Wochenende des 24./25.06.2006 wurde der Bär im stark frequentierten Gebiet Spitzingsee/Rotwand über einen längeren Zeitraum von Wanderern verfolgt, die sich ihm bis auf wenige Meter näherten.

Verschiedene Versuche der zuständigen Behörden, den Bären einzufangen, blieben erfolglos. So wurde zunächst eine Röhrenfalle zum Einfangen des Bären aufgestellt, die jedoch nicht den gewünschten Erfolg zeigte, da der Bär grundsätzlich nicht mehr an die Orte zurückkehrt, an denen er Beute gerissen hatte. Unter Koordination des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) wurde sodann gemeinsam mit den österreichischen Behörden ein finnisches Bärenfangteam eingesetzt, das den Bären einfangen sollte. Trotz intensiver Bemühungen dieses Teams von Experten brachte jedoch auch dieses Unterfangen über zwei Wochen lang keine Ergebnisse.

Am 23.06.2006 erließ die Regierung von Oberbayern, sachverständig beraten durch ein Expertenteam, eine Allgemeinverfügung, mit der allen Jagdberechtigten die Genehmigung erteilt wurde, dem Braunbären "JJ1" nachzustellen und ihn zu töten, wobei sich die Genehmigung auf die Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim erstreckte. In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung wurde der sofortige Vollzug der Ausnahmegenehmigung als Notstandsmaßnahme angeordnet. In Ziffer 6 wurde bestimmt, dass die Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Die Allgemeinverfügung wurde in den Ausgaben der "Süddeutschen Zeitung" und des "Münchner Merkurs" vom 24./25.06.2006 veröffentlicht.

Am 26.06.2006 gegen 4.30 Uhr wurde der Braunbär schließlich von Jägern mit Büchsenpatronen der Kalibergruppe 7 mm durch Schüsse in Leber und Lunge getötet.

II.

1. Die Anzeigerstatter trugen im wesentlichen vor, die Allgemeinverfügung, mit der der Braunbär zum Abschuss freigegeben worden sei, habe zum Zeitpunkt des Abschusses noch nicht gegolten. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen sei, sei sie nicht wirksam gewesen, da der Bär keine konkrete Gefahr für die Menschen dargestellt habe, sondern vielmehr immer wieder völlig natürliches Fluchtverhalten gezeigt habe. Eine konkrete Gefahr sei aber Voraussetzung für die Anordnung einer "Abschusserlaubnis". Auch sei die Hilfe von namhaften Experten, die den Bären hätten einfangen können, nicht angenommen worden. Stattdessen sei ein Bärenfangteam eingesetzt worden, das keine Erfahrung beim Bärenfang in den Bergen gehabt habe. Es habe weiterhin keine Versuche gegeben, den Bären zunächst zu vergrämen oder zu betäuben, obwohl wie sich an der "Verfolgung" des Bären durch zwei Touristen am 24.06.2006 gezeigt habe, dies möglich gewesen wäre.

Die Anzeigerstatter bezichtigten die vorgenannten Verantwortlichen dementsprechend zahlreicher Verstöße gegen das BNatschG, TierSchG, das BjagdG, das BayJagdG sowie weitere Straftaten.

2. Strafbewehrte Verstöße gegen das BjagdG oder das BayJagdG komme nicht in Betracht, da er Braunbär nicht zu den Tierarten zählt, die gemäß §2 Abs. 1, Abs. 2 BjagdG, Art. 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BayJagdG i.V.m. § 18 der Verordnung zur Ausführung des BayJagdG dem Jagdrecht unterliegen.

3. Es liegen auch keine Straftaten nach dem BNatSchG und dem TierSchG vor.

Nach §§ 66 Abs. 2, Abs. 4, 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG wild lebende Tiere einer besonders und streng geschützten Art nachstellt, sie fängt verletzt oder tötet.

Gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. strafbar macht sich gemäß §17 Nr. 2 lit. B) TierSchG auch, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Wie sich aus der Begründung der Allgemeinverfügung vom 23.06.2006 ergibt, wurde bei deren Erlass berücksichtigt, dass der Braunbär grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 lit. b) aa) und Nr. 11 lit. b) BNatschG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie "Flora - Fauna Habitat" (RL Nr. 92/43 EWG) zu den besonders und streng geschützten Tierarten gehört und dementsprechend gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG nicht gefangen, verletzt oder getötet werden darf. Gestützt ist die Allgemeinverfügung auf die Ausnahme- und Befreiungstatbestände gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und § 62 Abs. 1 Satz Nr. 2 BNatschG, deren Vorliegen nach sachverständiger Beratung bejaht wurde. Zur Begründung ist auf die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls, insbesondere den Schutz der Bevölkerung, abgestellt.

a.) Die Jäger, die den Bären letztlich in den frühen Morgenstunden des 26.06.2006 abgeschossen haben, haben sich nicht nach § 66 BNatschG strafbar gemacht. Der Abschuss war durch die formell wirksame und sofort vollziehbare Allgemeinverfügung gedeckt, von deren Gültigkeit die Jäger auch ausgehen konnten und mussten.

Soweit die Anzeigerstatter vortragen, die Allgemeinverfügung, mit der der Abschuss des Braunbären gestattet wurde, sei zum Zeitpunkt des Abschusses noch nicht wirksam gewesen, ist dies unzutreffend. Die Allgemeinverfügung wurde am 23.06.2006 erlassen; ihr sofortiges Inkrafttreten wurde angeordnet. Sie wurde auch in der Wochenendausgabe von Münchener Merkur und Süddeutsche Zeitung veröffentlicht. Anhaltspunkt für eine "Rückdatierung" der Allgemeinverfügung, wie sie von einigen Anzeigerstattern behauptet wurde, ergeben sich nicht.

Auch eine Strafbarkeit der Jäger gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG liegt nicht vor, da die Jäger aufgrund der Allgemeinverfügung davon ausgehen konnte, dass der Bär eine Gefahr für das Gemeinwohl darstellte und mithin ein "vernünftiger Grund" im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG für den Abschuss gegeben war. Aus dem vorliegenden Ergebnis der Sektion des Tieres selbst sowie der Begutachtung der bei der Tötung eingesetzten Munition, die die erforderliche Mindest-Energiewerte weit überschritt, wird darüber hinaus deutlich, dass auch die Tötung an sich nicht den Tatbestand des § 17 Nr. 2 Buchstabe b) TierSchG erfüllt. Ausweislich der Gutachtens des tierpathologischen Instituts München kam der Bär durch Schüsse in die Lunge und die Leber zu Tode; Anhaltspunkte dafür, dass bei dem Tier dadurch unnötige Qualen oder Leiden hervorgerufen wurden, und daher der Tatbestand des § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG erfüllt sein könnte, ergeben sich nicht. Auch aus diesem Gesichtspunkt besteht also kein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Straftat gem. § 17 TierSchG

b.) Hinsichtlich der Person, die für den Erlass der Allgemeinverfügung und für ihre spätere Umsetzung verantwortlich warn, ergibt sich kein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat nach dem BNatSchG oder dem TierSchG.

Diese Personen haben am Abschuss des Bären nicht unmittelbar mitgewirkt. Auch in sonstiger Hinsicht besteht kein Verdacht strafbaren Handelns, da angesichts der nachvollziehbaren Begründung der Allgemeinverfügung keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Betroffenen die Genehmigung bewusst pflichtwidrig erteilt hätten.

Es ist auch nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob die Allgemeinverfügung vom 23.06.2006 in formeller und materieller Hinsicht alle Voraussetzungen der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Normen erfüllt. Die Staatsanwaltschaft hat nur zu prüfen, ob strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall.

Soweit von den Anzeigerstattem teilweise darüber hinaus Verstöße gegen das Waffenrecht gerügt werden, fehlt es diesbezüglich an jeglichem Anhaltspunkt.

Hochachtungsvoll

gez. Titz
Staatsanwältin als Gruppenleiterin